

6215/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde an den Herrn Bundesminister für Inneres vom 13. Juli 1999, ZI. 6566/I, betreffend „Handwurzel - knochenröntgen zur Altersbestimmung jugendlicher AsylwerberInnen“, beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das erwähnte Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 4.6.1998 war an die Magistratsabteilung 11 und den ärztlichen Leiter des AKH Wien gerichtet und wurde mir nach den Medienberichten vom 17.6.1999 über Ersuchen meines Ressorts an diesem Tag seitens des Bundeskanzleramtes übermittelt. Dadurch wurde mir auch der Inhalt der Bestimmung des § 4 Abs.2 Strahlenschutzgesetz bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Eine Weisung zur Unterbindung des Einsatzes des Handwurzelröntgens zur Altersbestimmung bei jugendlichen AsylwerberInnen ist infolge Nichtbestehens einer derartigen Praxis in der asylrechtlichen Administration nicht erforderlich.

Zu Frage 5:

Das erwähnte Rechtsgutachten ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 6:

Die Richtlinie des UNCHR, die unter anderem eine sinnähnliche Aussage trifft, ist meinem Ressort am 17.6.1997 zugegangen.

Zu Frage 7:

Das Rundschreiben vom 11.3.1999 befasst sich mit Fragen, die die Anwendung des geringeren Mittels gemäß § 66 FrG betreffen und dient als Leitfaden für die Behörden bei deren Entscheidungsfindung sowie der effizienten Anwendung dieses Rechtsinstituts.

Im Rahmen dieses Rundschreibens wurde insbesondere auch auf die Problematik der Feststellung der (in der Praxis oftmals nur behaupteten) Minderjährigkeit, der ja bei der Anwendung des gelinderen Mittels großes Gewicht zukommt, eingegangen und dabei auf die Vorschriften des AVG verwiesen. Demnach ist die Behörde zur Erforschung der materiellen Wahrheit verhalten und hat bei der Klärung eines Sachverhaltes nicht bloß auf die Behauptung der Partei abzustellen. Vor diesem Hintergrund wurde festgehalten, dass die Klärung des Alters auf jedem geeigneten Weg erfolgen kann und dabei auch eine ärztliche Untersuchung durch Handwurzelröntgen in Frage kommt.

Nach Bekanntwerden der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes im Juni 1999 wurden die Behörden unter Bezugnahme auf das oben beschriebene Rundschreiben entsprechend informiert.

Zu Frage 8:

Es ist zunächst festzuhalten, dass Fragen des Strahlenschutzgesetzes nicht in die Vollzugskompetenz meines Ressorts fallen.

Die Altersfeststellung erfolgt durch den Amtsarzt nach den ihm geeignet erscheinenden Methoden.

Aus gegebenem Anlaß habe ich veranlaßt, dass hinsichtlich der medizinisch geeigneten und gesetzlich zulässigen Möglichkeiten zur Altersbestimmung ein entsprechendes Gutachten unter Berücksichtigung der in Fachkreisen herrschenden Meinung eingeholt wird.